

DAS FACHSCHULWESEN IM BUCHDRUCKGEWERBE

TYPOGRAPHISCHE MITTEILUNGEN · NOVEMBER 1929 · HEFT 11

FACHMANN UND BERUFSSCHULE

Es muß einmal klar und deutlich gezeigt werden, welche Stellung heute der Fachmann im Organismus des großen berufsschulischen Lehrkörpers einnehmen kann. Deshalb soll an dieser Stelle in umfassender Form über die Möglichkeiten berichtet werden, die dem Fachmann in den verschiedenen Ländern offen stehen, um seiner Sendung und Eignung als Lehrer gerecht zu werden. Meine Aufgabe wird es sein, hier im besonderen die sächsischen Verhältnisse zu schildern.

Kann in Sachsen überhaupt noch ein Fachmann Lehrer an einer Berufsschule seiner besonderen Fachrichtung werden? Ja und nein. Bis zum Jahresende 1928 war es ihm möglich, auf Grund der § 4 und 5 der Gewerbelehrerverordnung vom 8. April 1922 mit den verschiedenen Änderungen zur Prüfung zugelassen zu werden. Diese Verordnung war infolgedessen verschärft worden, als der Bewerber bei seiner Meldung zur Prüfung eine Bescheinigung irgendeiner Schulleitung beizubringen hatte, aus der die begründete Aussicht auf Anstellung in absehbarer Zeit ersichtlich war. Eine solche Bescheinigung war schon deshalb sehr schwer zu erlangen, weil sich gerade in den Kreisen der Berufspädagogen – in deren Händen sich in der Hauptsache diese Schulleitungen befinden – eine nicht zu verstehende Abneigung vor Praktikern als Lehrpersonen zeigte. Eine Erscheinung, die man leider auch heute noch in den meisten Ländern beobachten kann. Es ist aber dennoch ein Irrtum, wenn hier und da behauptet wird, diese ausnahmsweise Zulassung habe nur auf dem Papier gestanden oder sie sei willkürlich durchgeführt worden; es sind vielmehr über diesen Weg eine ganze Anzahl Fachmänner aus allen Berufsrichtungen in die Gewerbelehrerlaufbahn gelangt. Richtig ist jedoch, daß die Prüfungskommission, die in der Hauptsache aus Männern bestand, die mit der Praxis enge Fühlung haben und die dem Fachmann für den Fachunterricht den Vortritt lassen möchten, unter der Unzahl eingegangener Bewerbungen kritisch sichten mußte. Galt es doch zu verhüten, daß erstens ungeeignete Bewerber zugelassen werden, die den Wert einer solchen Prüfung nach außen hätten herabmindern können, und zweitens solche auszuschalten, bei denen das Bestehen der Prüfung von vornherein aussichtslos war. Die von Fachleuten unserer Berufsrichtung bestandenen Prüfungen befüllten dies. Es sind gerade unter diesen Fachleuten – auf dem Wörtchen »Fach« liegt die Betonung, denn wir haben unter den Bewerbern unserer Berufsrichtung auch eine größere Zahl Volksschullehrer – fast keine »Nichtbestanden« zu verzeichnen. Über den Umfang einer solchen Prüfung berichtete der Kollege Willy Pampel in Heft 3 (1928) der Fachschulbeilage ausführlich. Es entzieht sich meiner Kenntnis, wie weit die Prüfungskommission an der Beseitigung dieser für den Fachmann günstigen Prüfung beteiligt war. Nach ihrer jetzigen Zusammensetzung dürfte ihre Mitwirkung unwahrscheinlich sein, aber Tatsache ist, daß dieser Weg fern beruflich tätigen Kollegen endgültig verbaut ist.

Die Ausbildung der Berufsschullehrer übernimmt nach der Verordnung vom 18. Dezember 1923 nunmehr die Hochschule. Was befugt dies für den Fachmann? Er muß sich einer neunstufigen höheren Lehranstalt oder der Gewerbeakademie anvertrauen, dort die Reifeprüfung ablegen und sich alsdann an der Technischen Hochschule zu Dresden, der ein Pädagogisches Institut mit einer Abteilung für Berufsschulpraxis angeschlossen ist, als ordentlicher Studierender eintragen. Das Studium dauert acht Semester. Daneben wird eine einjährige praktische Tätigkeit in

Betrieben der gewählten Berufsrichtung gefordert, die das einzige ist, das vom Praktiker ohne weiteres nachgewiesen werden kann. Erscheint auch die Erlangung eines Reifezeugnisses auf dem soeben beschriebenen Wege vollkommen unmöglich, weil sich schwerlich jemand finden dürfte, der, abgesehen von den Kosten, sich mit etwa 30 Jahren nochmals auf einer Gymnasialbank herumdrücken möchte, so gibt es doch noch ein Hintertürchen, um durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen. Das Ministerium für Volksbildung hält es für erforderlich, daß in *seltenen Ausnahmefällen* auch Personen, die keine Hochschulreife nachweisen können, unter der Voraussetzung besonderer Begabung der Zugang zum Hochschulstudium eröffnet wird. Solche Personen müssen in einer besonderen Prüfung den Nachweis ihrer Begabung erbringen. Nach Bestehen dieser Prüfung treten sie in die vollen Rechte der ordentlichen Studierenden ein. Ob aber nun eine vierjährige Studienzeit durchgehalten werden kann, ist eine finanzielle Angelegenheit des einzelnen. Es könnte hier noch die Möglichkeit erwogen werden, die wirtschaftlichen Organisationen, ähnlich wie im Falle der Beschickung der Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M., zu finanziellen Unterstützungen zu bewegen. Aber merkwürdigerweise verhalten sich mit einigen Ausnahmen besonders die Gewerkschaften hierzu noch ganz still. Ob sie nicht wissen, daß hier ein Vorstoß auf die Rechte der Betreuung des gewerblichen Nachwuchses geführt werden kann? Scheidet aber mangels ausreichender Mittel des sich innerlich zum Lehramt berufen Fühlenden auch dieser Weg aus, dann bleibt nur noch eine Möglichkeit bestehen. Es werden in den Lehrwerkstätten auf jeden Fall durchaus technisch-praktisch geschulte Kräfte gebraucht, wenn der Unterricht in ihnen erfolgreich sein soll. Da nun die einjährige praktische Ausbildung des »Berufsschulstudenten« bei weitem nicht ausreicht, um die Wünsche der Schüler zu befriedigen – man denke an die vielen Zweige und den komplizierten Aufbau unseres Berufs –, schafft man den Lehrwerkmeister. Sonst hätte ja die fatale Tatsache eintreten können, daß vor einer Schnellpresse in der Werkstatt aus dem Lehrer mit 30 Schülern »ein Schüler mit 30 Lehrern« wird. Ein peinlicher Gedanke, der auch den Schöpfern des neuen Lehrerausbildungsplanes in letzter Minute gekommen sein mag. Wie können nun die Aufgaben des neuen Lehrwerkmeisters kurz umrissen werden? Sein Domizil ist die Werkstatt. Er darf lediglich den Unterricht in »Werkstattpraxis« erteilen. Er muß mit den Schülern ausführen, was vom fachlich nicht geschulten Lehrer im Zeichenunterricht oder sonstwo behandelt wurde. Die Erteilung des Zeichenunterrichts oder der Material- und Arbeitskunde im weiteren Sinne des Wortes stehen ihm nicht zu, obwohl Werkstatt und diese Fächer ineinanderfließen müssen. Er muß die Werkstatt in Ordnung halten usw. Einige Städte haben von sich aus diesem ungesunden Zustand ein Ende gemacht, indem sie dem Lehrwerkmeister Lehrauftrag erteilten und ihn so in die Reihe der ungeprüften Gewerbelehrer stellten. Hier und da fand sich wohl auch eine etwas menschlicher denkende städtische Schulbehörde, die ihm die sogenannte Stellenzulage aufbesserte. Aber das ändert nichts an der Tatsache, daß der Lehrwerkmeister als das fünfte Rad am Wagen betrachtet wird, obwohl er auf dem Gebiete seiner Fachrichtung eine ganz besonders tüchtige Kraft sein muß. Ja, er muß auch pädagogisch geschult sein, denn mit dem In-die-Werkstatt-Stellen und der Übernahme der Aufsicht allein ist's nicht getan. Doch das können ja alle die am besten beurteilen, die schon mit 20 bis 30 jungen, wissensdurstigen und dabei hier und da auch von jugendlichem Übermut und Schalk besetzten Schülern zusammen waren. Da sich nun in Sachsen gerade in unserer Fachrichtung keine Kräfte fanden, die unter diesen Verhältnissen bei einer sehr niedrigen Bezahlung arbeiten wollten, hat man in einem Falle versuchsweise einen Fachmann auf Privatdienstvertrag angestellt und ihm daselbe Gehalt garantiert, das er als guter Akzidenzfetzer erhalten würde. Das wäre eine Lösung; doch ist ein Privatdienstvertrag, bei dem man an die Willkür der städtischen Anstellungsbehörde gebunden ist, ein zweischneidiges Schwert. Neben diesen drei großen Gruppen steht nun noch der nebenberuflich tätige Kollege, der nur einen Teil seiner Tätigkeit in die Werkstatt verlegt, im übrigen aber in irgendeinem Betriebe